

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Vorfall in einer Schweinezuchtanlage in Mörsdorf

Die **Kleine Anfrage 4123** vom 17. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Durch einen technischen Defekt an der Belüftungsanlage ist es am 9. Juni 2014 zu einem folgenschweren Unglücksfall in einer Schweinezuchtanlage gekommen. Ein Stromausfall führte dazu, dass ca. 2.000 Tiere verendeten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorfall, insbesondere in Bezug auf die Regelungen des Tierschutzgesetzes?
2. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um zukünftig derartige Vorfälle auszuschließen?
3. In welchen Schweinemastanlagen wurde in welcher Form Vorsorge gegen ähnliche Vorfälle getroffen?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit Sofortmeldung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Holzland-Kreises (ZVL) vom 10. Juni 2014 wurde das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) über den Vorfall in dem betreffenden tierhaltenden Betrieb schriftlich informiert. Danach muss es am 8. Juni 2014 im Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 21.00 Uhr zu einem Stromausfall gekommen sein, der zum Ausfall der Lüftungsanlage führte. Die Alarmierung sei nicht in Gang gesetzt worden, weil der Akku der Steuerungsanlage defekt war. Dies stellte sich erst im Nachgang heraus, da dieser Defekt für die Mitarbeiter am Display der Steuerungsanlage nicht erkennbar war. Nach Feststellung der defekten Anlage wurden an diesem Tag gegen 21.00 Uhr durch den Betriebsleiter alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die Stromversorgung wieder zu gewährleisten. Zudem hat der Betriebsleiter am 12. Juni 2014 eine neue Steuerungsanlage einbauen lassen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu 2.:

In den künftigen Amtstierärzte-Dienstberatungen wird dieses Thema nochmals dargestellt werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz die tierschutzrechtliche Verpflichtung der tierhaltenden Betriebe zu Havarieplänen und funktionierenden Alarmierungs- und Notsystemen nochmals an die Landwirtschaft fokussierend heranzutragen.

Zu 3.:

Es besteht für die Tierhalter gemäß § 3 Abs. 5 und 6 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Verpflichtung, entsprechende funktionierende Notfall- und Ersatzsysteme vorzuhalten. Das TLV hat keine Kenntnisse darüber, in welchen Schweinemastanlagen welche Systeme eingebaut sind. Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter haben im Rahmen ihrer Kontrollen in den Betrieben das Vorhandensein dieser Systeme mit zu überprüfen.

Im Zuständigkeitsbereich des ZVL wurden bereits im Jahr 2012 und erneut im Jahr 2014 alle Ställe mit Zwangsbelüftung in Bezug auf das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der Lüftungs- und Alarmierungsanlage überprüft. Die Alarmierung wurde im Test durch die Betreiber der Stallanlagen vorgeführt. Die Alarmierung hatte auch in Bezug auf den in der Kleinen Anfrage genannten Betrieb funktioniert.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär